

Verfügung (Veröffentlichung)

zur Teileinziehung einer Teilfläche der Kirchstraße in Göppingen

Die Stadt Göppingen erlässt aufgrund § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg folgende Verfügung:

1. Zwei Teilflächen der Kirchstraße in Göppingen zwischen Kellerei- und Freihofstraße sowie zwischen Freihof- und Schulstraße (vgl. Plan vom 28.08.2024 – Anlage 1) werden dem öffentlichen Verkehr teilweise entzogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung. Die Widmung dieser Straßenteile wird dahingehend eingeschränkt, dass sie künftig ausschließlich dem Fußgänger- und dem Radfahrverkehr zur Verfügung steht. Des Weiteren ist auf der genannten Fläche die private Stellplatzzufahrt sowie zu bestimmten Zeiten die Zufahrt für den Lieferverkehr zulässig.
2. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Göppingen mit Sitz in Göppingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung sowie der dazu gehörige Plan können beim Fachbereich Tiefbau, Umwelt, Verkehr und Vermessung, Nördliche Ringstraße 35, Zimmer 202, 73033 Göppingen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen.

Ausgefertigt:

Göppingen, den 04.09.2024

Andreas Christ

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.